

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberhavel
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Geflügelbestände im Landkreis Oberhavel**

Ich erlasse gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. §§ 7 Absatz 5 und 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV), § 4 Absatz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung, § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) und der Anordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 14. September 2023 mit Wirkung zum 02.10.2023 nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Ich ordne an, dass über die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht von Veranstaltungen, wie Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Wettbewerben mit Geflügel sowie Veranstaltungen mit Geflügel ähnlicher Art im Landkreis Oberhavel hinaus,
 - a) jedes bei diesen Veranstaltungen aufgestellte oder anders teilnehmendes Geflügel (ausgenommen Tauben) mittels kombinierten Rachen-Kloaken-Tupfers mit negativem Ergebnis virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus mit negativem Ergebnis, welches nicht älter als sieben Tage sein darf, untersucht worden sein muss und
 - b) die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt werden muss.
2. Ich ordne an, dass für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe jedes Geflügel nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sein muss. Meine Anordnung umfasst auch, dass derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis dieser Untersuchung mitzuführen hat. Meine Anordnung umfasst weiterhin, dass die Bescheinigung dem Veterinäramt des Landkreises Oberhavel auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Meine Anordnung im Tenor zu 2. Satz 1 bis 5 gilt nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbraucht wird.
3. Ich ordne hinsichtlich der vorstehenden Anordnungen im Tenor zu 1. und zu 2. die sofortige Vollziehung an, sofern die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht bereits kraft Gesetzes entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Die andauernd fortwährenden und gehäuften Fälle von Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und somit auch in Brandenburg sind mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko in bzw. für Hausgeflügelbestände verbunden. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen enormen Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar. Ebenso ist das Eintrags- und Verbreitungsrisiko in bzw. für Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel, gestützt auf Erfahrungen aus dem letzten Jahr, unter diesen Bedingungen als hoch einzustufen. Entsprechend sind die angeordneten Maßnahmen notwendig.

Die Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern in andere Tierbestände über Zukauf von Tieren ist ein bekanntes und hohes Risiko. Den mit einem Tierseuchenausbruch verbundenen Bestandstötungen und wirtschaftlichen Konsequenzen ist durch vorbeugende Schutzmaßnahmen wirksam entgegen zu handeln. Die Durchführung einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen stellt einen wirksamen Schutz vor dem Eintrag von Tierseuchenerregern durch Wildtiere dar und bietet zudem eine bessere Kontrollmöglichkeit des Gesundheitszustandes durch mit der Betreuung beauftragte Personen bzw. Kontrollpersonal.

Mit der Anordnung vom 14. September 2023 hat das Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Brandenburg (MSGIV) hierauf reagiert und gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg angeordnet, dass diese ihrerseits entsprechende Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowohl für Veranstaltungen mit Geflügel als auch für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen haben.

II.

Ich bin gemäß Artikel 70 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Tenor zu 1.

Rechtsgrundlage für meine Verfügung im Tenor zu 1 ist § 7 Abs. 5 GeflPestSchV i. V. m. § 4 Abs. 2 und 1 Viehverkehrsverordnung.

Nach § 7 Abs. 5 GeflPestSchV kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird und die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten, gehaltenen Vögel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersucht werden müssen.

Die aktuelle Untersuchung auf das Vorhandensein des Tierseuchenerregers gibt den größtmöglichen Schutz vor einer möglichen Tierseuchenausbreitung im Rahmen einer Veranstaltung mit Tieren aus verschiedenen Herkunftsbeständen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln dienen dem Schutz vor der weiteren Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände. Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar. Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im

Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

Meine Anordnung ist geeignet, aber auch erforderlich, da das Ziel – das Risiko von Eintritten in Hausflügelbestände zu minimieren – mit meinen Anordnungen erreicht werden kann und mildere Mittel, mithin weniger einschneidende Maßnahmen in der aktuellen Situation nicht erkennbar sind. Die Maßnahme ist auch angemessen, da im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Grundrechte die sich möglicherweise ergebenden wirtschaftlichen Nachteile der Vermarktungsmöglichkeiten hinter den Schutz der Tiergesundheit und Vermeidung einer Erhöhung des Seuchendrucks hinsichtlich der Geflügelpest zurückzustehen haben.

Tenor zu 2.

Rechtsgrundlage meiner Verfügung im Tenor zu 2 ist § 14a GeflPestSchV. Hiernach kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, dass Geflügel außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden darf, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung nach Satz 3 ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist. Nach § 14a GeflPestSchV. Gilt dies nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird.

Im Hinblick auf den bestehenden Seuchendruck in der Wildvogelpopulation, der sich erkennbar auch gerade aus der zwingend mit dem Reisegewerbe verbundenen Problematik der potentiellen Einschleppung in lokal andere Bereiche von Hausgeflügel ergibt, war diese Anordnung zu treffen. Auch die lokale Nähe zu Mecklenburg-Vorpommern, wo erhöhte Fallzahlen bei Wildvögeln registriert wurden, veranlasst mich, meine Anordnung zu treffen.

Auch meine Anordnung im Tenor zu 2. ist geeignet, aber auch erforderlich, da das Ziel – das Risiko von weiteren Eintritten in Hausflügelbestände zu minimieren – mit meinen Anordnungen erreicht werden kann und mildere Mittel, mithin weniger einschneidende Maßnahmen in der aktuellen Situation nicht erkennbar sind. Die Maßnahme ist auch angemessen, da im Rahmen einer Abwägung der betroffenen Grundrechte die sich möglicherweise ergebenden wirtschaftlichen Nachteile durch die Einschränkung der Vermarktungsmöglichkeiten hinter den Schutz der Tiergesundheit und Vermeidung einer Erhöhung des Seuchendrucks hinsichtlich der Geflügelpest zurückzustehen haben.

Tenor zu 3. (Sofortige Vollziehbarkeit)

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Tenor zu 3. ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit diese nicht bereits gem. § 37 Nr. 2 TierGesG gesetzlich angeordnet ist. Maßnahmen gegen die Geflügelpest in Anpassung an die aktuelle Risikolage müssen ohne zeitliche Verzögerung greifen. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein ggf. entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Tenor zu 4. (Inkrafttreten)

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

Nach §§ 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Allgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str.1, Haus 1 bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzu-legen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 27.09.2023

im Auftrag



Gallitschke
Amtstierärztin